

Antrag der Redaktionskommission* vom 17. Dezember 2012

4904 a

Gesundheitsgesetz

(Änderung vom; nichtärztliche Psychotherapie)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 9. Mai 2012 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. Oktober 2012,

beschliesst:

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

Selbstständige
Berufsausübung

² Im Namen und auf Rechnung eines Dritten können ihren Beruf fachlich eigenverantwortlich ausüben:

lit. a und b unverändert;

c. psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,

lit. c–e werden zu lit. d–f.

§ 25. ¹ Die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe und des Psychotherapieberufes gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe richtet sich nach Bundesrecht.

Medizinal-
berufe nach
Bundesrecht

Abs. 2 unverändert.

³ Die allgemeinen Bestimmungen des 2. Teils (§§ 3–24) dieses Gesetzes gelten auch für die Medizinalberufe und den Psychotherapieberuf, sofern das Bundesrecht nichts Abweichendes regelt.

Abs. 4 unverändert.

§§ 27–29 werden aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Ausführungs-
bestimmungen

§ 58. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend Nichtpflichtleistungen gemäss § 38 Abs. 3 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 17. Dezember 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann